

Karls d. G., frühe irische Festlandmissionen, Unterstützung der Regensburger Kongregation durch Almosen irischer Könige u. a.) aus. (Das „Kloster Pursetum in Aquisgranis“ [18,191 u. ö.] ist Burtscheid, und über diese angeblich Iren zu verdankende Gründung gibt es Spezialstudien vor allem von A. Bellesheim). Der letzte Abschnitt des Libellus, die Geschichte der Gründung des zur Regensburger Kongregation gehörenden Hauses in Memmingen durch den Schwabenherzog Welf (275–310), könnte eine spätere Anfügung sein (13 Anm.). Die Beschreibung Irlands im Eingang des Libellus wäre z. B. mit M. Kochs Buch über Fridolin von Säckingen und seinen Biographen Balther (Zürich 1959) 63–71 in einen weiteren Zusammenhang zu stellen als nur die von B. 27–40 zitierten irischen Texte. Die Tradition, die Regensburger Schottenkongregation „in die glorreiche Gesellschaft der allerersten irischen Missionare auf dem Kontinent einzureihen“ (52), wurde durch die im 16. und 17. Jahrhundert auf dem Festland Zuflucht findenden Iren weitergeführt; durch das Studium dieses Gegenstandes würde das von B. vorgestellte Material an kirchen- und weltgeschichtlicher Bedeutung gewinnen können.

Basel

John Hennig

*Traditiones Wizenburgenses*. Die Urkunden des Klosters Weißenburg 661–864, eingeleitet und aus dem Nachlaß von Karl Glöckner hrsg. von Anton Doll (= Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt), Darmstadt: Selbstverlag der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt 1979. XII, 653 S., 4 Tafeln mit 21 Abb. Brosch. DM 158,-; Ln. DM 168,-.

Die 1842 von Caspar Zeuß edierten „Traditiones possessionesque Wizenburgenses“ sind in vielen Bibliotheken nicht mehr greifbar und auch über das universitäre Fernleihsystem oft nur schwer und mit langen Verzögerungen zu erhalten. Daher bestand seit langem mindestens das Bedürfnis nach einem preiswerten Nachdruck, der offenbar wegen der schon von Karl Glöckner, dem verdienstvollen Herausgeber des umfangreichen Codex Laureshamensis, vorbereiteten Neuedition unterblieb. Ein Vergleich der von Anton Doll fertiggestellten und nunmehr endlich vorliegenden Ausgabe mit jener von 1842 müßte daher vorrangig Antwort geben auf die Frage, ob das Werk von Zeuß gänzlich überholt bzw. entbehrlich ist oder nach wie vor konsultiert (und vielleicht doch noch nachgedruckt) werden muß. Eine solche Ausgangsfrage mag irritieren, vor allem wenn nicht nur die Erscheinungsdaten, sondern auch der äußere Umfang verglichen werden: Hier 390 Seiten, dort immerhin 653 Seiten mit mehr als doppelt so großem Satzspiegel und immenser Verwendung des Petit-Drucks. Und dennoch tritt im Vergleich das Kernproblem der Neuausgabe hervor, da sie trotz umfangreicher Einleitung (S. 1–161) und den für die eigentliche Edition (S. 163–519) notwendigen „Regesten der Urkunden in zeitlicher Folge“ (S. 521–563) umfangreichste Tabellen (S. 565–639 in Petit) enthält – jedoch keine Indizes! Herausgeber und die verlegende Historische Kommission werden vermutlich auf finanzielle Schwierigkeiten verweisen, die solchen Orts-, Personen- und Sachregistern (vorerst?) im Wege standen, und dennoch kann nicht deutlich genug betont werden, daß von Editionen solcher und ähnlicher Art Register verlangt werden müssen. Vertretbare Einschränkungen dürfte es wohl nur geben, wenn die kritische Edition ohne Zusätze publiziert wird, der finanzielle Zwangsrahmen also offensichtlich ist. Caspar Zeuß hat es vor 137 Jahren immerhin geschafft, einen nach wie vor unentbehrlichen Ortsnamenindex von 14 Seiten sowie ein Register wenigstens der Amts- und Würdenträger (22 Seiten) seiner Edition beizufügen.

Doch zur Doll'schen Ausgabe selbst. Die im frühen 7. Jahrhundert gegründete Benediktinerabtei Weißenburg im Elsaß spielt in der frühmittelalterlichen Geschichte in mancherlei Hinsicht eine besondere Rolle. Gerade in quellenarmer Zeit kommt ihr eine beachtliche Stellung schon insofern zu, als Weißenburg mit einem reichen, im Traditionskodex von 855–860 erhaltenen Urkundenbestand neben beispielsweise St. Gallen, Fulda oder Hersfeld eine recht geschlossene Quellenbasis liefert, die vornehmlich der allgemeinen politischen Geschichte, der Verfassungsgeschichte sowie der Wirtschafts- und Sozialgeschichte weitreichende Aussagen er-

möglichst. Wie bedeutsam dieser Bestand etwa für wichtige Grundfragen der frühmittelalterlichen Verfassungs- und Agrargeschichte ist, hat unlängst noch W. Schlesinger mit seinen Untersuchungen über „Hufe und Mansus im Liber donationum des Klosters Weißenburg“ (Festschrift für H. Helbig zum 65. Geburtstag, hg. von K. Schulz, 1976, S. 33–85) gezeigt. Aber auch für den Kirchenhistoriker besitzt diese Urkundensammlung großes Interesse, für die Geschichte der berühmten Abtei und des elsässisch-südwestdeutschen Raumes ist sie unentbehrlich. Mit acht Stücken reicht dieser Urkundenbestand sogar vor das Jahr 700 zurück, womit die Weißenburger Überlieferung im deutschsprachigen Gebiet etwa 50 Jahre früher einsetzt als bei den übrigen Klöstern!

Wie Zeuß haben Glöckner/Doll in ihrer Ausgabe die insgesamt 275 Urkunden (aus dem Zeitraum von 661–864) in der Reihenfolge des überlieferten Traditionsbuches gedruckt. Damit bleibt die Übereinstimmung mit der Ausgabe von Zeuß gewahrt, und was noch wichtiger sein mag: das die klösterliche Archiv- und Verwaltungsordnung widerspiegelnde Mischsystem personell-geographischer Art ist so dem Benutzer einsichtiger, vor allem auch die individuelle Form der verschiedenen Kopistenhände, deren Kenntnis häufig genug unentbehrlich ist für Detailinterpretationen. Der insgesamt vielleicht doch vertretbare Verzicht einer chronologischen Reihung bleibt dennoch ein großes Opfer und läßt sich nur mühsam mit Hilfe der schon erwähnten zeitlich geordneten Urkundenregesten (S. 521 ff.) überbrücken. Indizes hätten hier entscheidend helfen können und wären sogar doppelt gerechtfertigt gewesen. Begrüßenswert ist es, daß der Herausgeber mit Schriftproben nachweisen auf 21 Abbildungen Kontrollmöglichkeiten bietet, die auch bei modernen Editionen ähnlicher Art nicht mehr fehlen dürften.

A. Doll hat jede Urkunde ausführlich kommentiert und gibt über die Lesarten sorgfältig und detailliert Auskunft. Da auch auf die Identifizierung von Orts- und Personennamen außerordentlich viel Mühe verwendet worden ist, kann man nicht dankbar genug für diesen eigentlichen Editionsteil sein. Die hier erzielten Forschungsschritte lassen sich wohl am deutlichsten erkennen am Umfang der Neudatierungen: So sind für annähernd 70 Prozent der Urkunden die Zeitansätze von Zeuß zu korrigieren. Eine Benutzung dieser grundlegenden Edition ist künftig unerlässlich.

Wegen der Vorzüge des Urkundenteils fällt es schwerer, die Kopfregesten der Einzelurkunden kritisch zu erörtern. Doll hat anders als Zeuß, der die Inscriptio des Kartulars (die für Nr. 1–191 auch gesondert im Register der Urkunden des Elsaßgaus überliefert sind) als Überschriften der einzelnen Stücke druckte, sich für eigene Regesten entschieden. Bei fehlenden Indizes wäre ihre Bedeutung als Notbehelf recht groß. Doch wegen bisweilen schillernder Formulierung und z. T. unpräziser Angaben wird ihr Nutzen beeinträchtigt. Beispielsweise heißt es für Nr. 4, daß Grimhild u. a. in Herlisheim eine „Wiese zu 6 [eigentlich: 7] Fuhren Heu“ schenke (in der Urkunde steht: *dono prato, ubi potes plus minus colligere de feno carradas VII*); für Nr. 5 lautet die Angabe korrekt: „und eine Wiese zu etwa 5 Fuhren Heu“ (et *prato ubi potest annis singulis plus minus V carrada de feno colligere*). Dieser Unterschied ist gravierend, weil schon ein Annäherungswert an sich bei Ertragsangaben hohe Aussagekraft besitzt. In einigen Kopfregesten (z. B. Nr. 6) werden sog. Pertinenzen angeführt, in anderen (Nr. 2) nicht. Im Regest zu Nr. 5 werden außer der bereits erwähnten Wiese „10 Tagwerk Ackerland“ genannt (Urk.: *X iurnales de terra aratoria*), während für Nr. 7 lediglich von 20 Tagwerk und kurz darauf von 7 Tagwerk die Rede ist. Die Urkunde selbst gibt an: *de terra culturali XX iurnales bzw. iurnales septem de terra culturali*. Irreführend ist auch der häufig verwendete Terminus „Gesamtbesitz“, wenn an bestimmten Orten des jeweiligen Schenkers Besitz mit zugehörigen Rechten (*res meas . . .*) gemeint ist (Nr. 55 und öfter). Für Nr. 1 ist von einer Hube mit Weingarten die Rede, der Urkundentext weist *vineas* aus. Solche Beobachtungen bleiben offensichtlich auf die Kopfregesten beschränkt, die ohnehin stärker am Vorbild der MGH-Editionen hätten orientiert und damit gekürzt werden können.

Ein kritisches Wort verlangt auch die übergroße Mehrzahl der beigelegten Tabellen, die den straffen und wichtigen Einleitungsteil entlasten sollen. Nach einem auf S. 61 gegebenen Gesamtschema werden in 76 Tabellen (S. 564–639) formale Detailbeobachtungen zu Adressen, Arengen, Pertinenzformeln usw. „in einem Dezimalsystem in Kennziffern (Kz.) verschlüsselt“ (S. 565). Aber abgesehen davon, daß das Urkundenformular nicht vollständig betrachtet wird (beispielsweise werden Initialen übergangen, obwohl mindestens Nr. 270 zum Jahre 846 den interessanten Beleg eines *gratia dei episcopus* enthält), ist der Rez. kaum fähig noch gewillt, die Zahlenausdrücke gewinnbringend zu nutzen. Immerhin läßt er sich durch einen Benutzungshinweis auf S. 565 trösten: „Eine exakte tabellarische Darstellung der häufig ebenso umfang- wie variantenreichen Formeln ist nicht immer möglich, gerade bei den eben beschriebenen Umstellungen. Doch wollen die Tabellen nur das Schema einer Formel und ihrer einzelnen Fassungen, ihre Wandlungen, Erweiterungen und Verkürzungen deutlich erkennbar machen; wenn auch in der Regel durch Entschlüsselung die Wortfassung rekonstruierbar ist, empfiehlt sich der Genauigkeit wegen doch, den jeweiligen Urkundentext selbst mit heranzuziehen.“ – Dies zu tun, sei auch hier empfohlen.

Saarbrücken

Reinhard Schneider

„Godeschalculus und Visio Godeschalci“ mit deutscher Übersetzung herg. von Erwin Assmann in „Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins“. Herausgegeben von der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 75, Neumünster (Karl Wachholtz), 1979, 213 S., brosch. 62,- DM, Leinen 68,- DM.

Um es vorwegzusagen: Das von Erwin Assmann in vielen Jahren erarbeitete und jetzt seit 1979 vorliegende o. a. Buch ist von hoher Bedeutung für die Geschichte und besonders für die Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins. Erstmals werden in vollkommener Wiedergabe zwei Berichte zum Thema „Volksfrömmigkeit im Mittelalter“ mitgeteilt, für das es im Blick auf die von Assmann behandelte Zeit sonst nur wenig Quellenmaterial gibt. Vielleicht ist es möglich, von dieser bemerkenswerten Arbeit her weiter „fündig“ zu werden, damit etwas mehr Licht in dunkle Tage vergangener Zeiten kommt und noch mehr ausgesagt werden kann, wie es einmal um die Frömmigkeit des einfachen Menschen im Volke bestellt gewesen ist.

In der Einleitung zu dem o. a. Buch (9–44) spricht Assmann in einem ersten Teil über „Gottschalk und seine Vision“. Nach den beiden Quellen A. (= Godeschalculus) und B. (= Visio Godeschalci), die nach der Einleitung im lateinischen Wortlaut und in der deutschen Übersetzung durch Assmann mitgeteilt werden, war Gottschalk ein Rodungsbauer aus dem heutigen Großharrie bei Neumünster, der nach der vorzeitigen Rückkehr Heinrichs des Löwen aus der Verbannung in England in den Wochen vor Weihnachten 1189 an der Belagerung Segebergs durch holsteinisches Aufgebot aus umliegenden Dörfern teilnehmen mußte. Obwohl Gottschalk ein kranker Mann war, wurde er nicht vom Belagerungsdienst befreit, was denn auch vor Segeberg zu einer Verschlimmerung der Krankheit mit tagelanger Bewußtlosigkeit führte. Gottschalks Dorfgenossen waren von daher der Meinung, er sei bereits tot. Da die Belagerungszeit begrenzt war, begruben sie ihn nicht an Ort und Stelle vor Segeberg, sondern nahmen ihn mit nach Hause, um ihn hier zu bestatten. In Großharrie aber stellte sich heraus, daß Gottschalk nicht gestorben war. Er wurde wieder gesund und teilte dann auch bald mit, zu welchen Begegnungen mit dem Jenseits es in den fünf Tagen seiner tiefen Bewußtlosigkeit gekommen sei. Am eindrucksvollsten ist in dem Bericht ohne Zweifel der letzte Tag, an dem Gottschalk in „einen stadtartigen Wartebereich“ kommt, „in dem die geläuterten Seelen in requie und in einer unirdischen Herrlichkeit dem Jüngsten Gericht entgegenfiebern, der ihnen eine vielfach gesteigerte Herrlichkeit bescheren wird“.

In einem zweiten Teil der Einleitung berichtet Assmann dann über den Verfasser der A-Quelle, der ein befreundeter Geistlicher aus dem benachbarten Neu-